

### Note als Verfügung

Verwaltungsbeschwerden erhoben werden kann gegen Verfügungen (§ 36 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 [VRP; SRSZ 234.110]). Es stellt sich die Frage, ob Noten ganz allgemein sowie Noten länger zurückliegender Prüfungen oder Zeugnisnoten mit Beschwerde angefochten werden können.

#### ***Auszug aus einem Entscheid des Verwaltungsgerichts (VGE 1019/02 vom 30. August 2002)***

„1. Ein Semesterzeugnis ist eine Verfügung im Sinne von § 6 VRP. Jedes Semester gilt als eigenständige Zeugnisperiode (§ 3 der Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen, SRSZ 624.112) und es wird damit mit jedem Semesterzeugnis über die Promotion entschieden. Bei ungenügenden Leistungen wird ein Schüler am Ende einer Zeugnisperiode ins Provisorium versetzt oder - am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums - in die nächst untere Klasse zurückversetzt (§ 6 Abs. 1 der Weisungen über die Notengebung und die Promotion an Maturitätsschulen). Jedes Semesterzeugnis entscheidet damit über das Fortkommen des Schülers, weshalb auch jedes Semesterzeugnis eine Verfügung im Sinne von § 6 VRP darstellt. Damit ist aber nicht entschieden, ob jede einzelne Note eines Semesterzeugnisses angefochten werden kann, wenn trotz der beanstandeten Noten die Promotion definitiv ist. Eine einzelne Note tangiert die Rechtsstellung des Prüflings grundsätzlich nicht, wenn die Promotion definitiv ist (vgl. Fulda, Rechtsschutz im Prüfungswesen der Bundeshochschulen, ZBI 1983 S. 149 f.). Unter Umständen kann aber auch eine einzelne Note trotz bestandener Promotion die Rechtsstellung des Prüflings tangieren, wenn die einzelne Note für den Werdegang eine Rolle spielt (...).“

#### ***Auszug aus einem Entscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 1122 vom 2. September 2003, veröffentlicht in EGV-SZ 2003, Nr. C.8.1)***

„2.1.3 (...) So tangiert eine einzelne Zeugnisnote die Rechtsstellung eines Schülers grundsätzlich nicht, es sei denn, sie spiele für den schulischen bzw. beruflichen Werdegang eine Rolle (z.B. für die Promotion, für das Bestehen der Maturaprüfung, für die Stellensuche; vgl. VGE 1019 vom 30. August 2002, E. 1 mit Hinweisen; EGV-SZ 1987, Nr. 41, E. 3) (...).“

#### ***Auszug aus einem Entscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 99 vom 22. Januar 2002)***

„2.2 Der Regierungsrat hat im in EGV-SZ 1987 Nr. 41 publizierten Entscheid diese Frage für Maturitätsnoten vorzeitig abgeschlossener Fächer bejaht und gleichzeitig die sofortige Anfechtbarkeit für zulässig erachtet. Denn eine solche Note könne das Endergebnis, nämlich den Erfolg der Abschlussprüfung entscheidend beeinflussen. Da das Nichtbestehen der Maturitätsprüfung aber als Endentscheid anfechtbar sei und dannzumal die einzelnen Noten beanstandet werden können, müsse dies auch für diejenigen Noten gelten, die bereits ein oder zwei Jahre zuvor definitiv festgesetzt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen praktischen Vorteilen, insbesondere in Bezug auf die Sachverhaltsabklärung, müssten solche Noten jedoch sofort angefochten werden, allerdings mit der Konsequenz, dass sie beim Vorliegen eines

negativen Schlussergebnisses nicht mehr in Frage gestellt werden können (Aubert, a.a.O., S. 77; RRB Nr. 1307 vom 30. Oktober 2001, Ziff. 3.2 mit Hinweisen). Dies setzt allerdings voraus, dass der Schüler über diese Rechtslage von der Schulleitung rechtzeitig ins Bild gesetzt wird, und zwar mittels formeller Mitteilung der Note und entsprechender Rechtsmittelbelehrung (RRB Nr. 1307 vom 30. Oktober 2001, Ziff. 3.3).“

#### Aufsichtsrechtliches Vorgehen

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Notengebung einer Lehrperson nicht einverstanden, dann können sie sich in erster Linie an die Schulleitung und in zweiter Linie an den Schulrat als Aufsichtsbehörde wenden.

#### Zeugnis unterschreiben

##### **Wie haben sich Lehrer/Schulbehörden zu verhalten, wenn die Erziehungsberechtigten sich weigern, das Zeugnis zu unterschreiben?**

Gemäss § 6 Abs. 3 des Reglements über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule vom 13. April 2006 (SRSZ 613.211; Promotionsreglement) erhalten die Erziehungsberechtigten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Damit sollen sie über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder auf dem Laufenden gehalten werden (§ 44 Abs. 2 VSV). Überdies sind sie so auch nicht ganz unvorbereitet, wenn gegenüber ihren Kindern irgendwelche besonderen Anordnungen zu treffen sind (Übertritt in die Kleinklasse, Nichtpromotion usw.). Weigern sie sich, das Zeugnis zu unterschreiben, sollte die Lehrperson oder die Behörde deshalb den Beweis auf andere Weise als durch Unterschrift sichern, dass die Erziehungsberechtigten Kenntnis vom Zeugnis erhielten.

#### Information der Erziehungsberechtigten bei gefährdeter Promotion ihres Kindes

In § 11 Abs. 1 Promotionsreglement ist festgehalten, dass die Lehrperson verpflichtet ist, bei gefährdeter Promotion eines Kindes mindestens drei Monate vor Schulschluss die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren.

Gemäss Rückmeldungen von Lehrpersonen macht es wenig Sinn, im Monat März - wenige Wochen nach den Noten des ersten Semesters - die Erziehungsberechtigten erneut auf den schulischen Stand eines Kindes aufmerksam zu machen. Auf der einen Seite hat die Lehrperson zu wenig neue Fakten und auf der andern Seite ist es für ein Kind kaum motivierend, innerhalb weniger Wochen nach Erhalt des Zeugnisses zu Hause bereits wieder eine Diskussion über die Schule und die eigene Leistung zu führen.

Es ist durchaus möglich, die Erziehungsberechtigten ***noch etwas früher, das heisst gleichzeitig mit dem Erhalt der ersten Semesternoten Ende Januar zu informieren***. Die gleichzeitige Orientierung über den Stand der schulischen Leistungen im ersten halben Jahr und die gefährdete Promotion ist keine Verpflichtung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind diesbezüglich klar. Es gibt aber einige Gründe, die ein Vorziehen als durchaus sinnvoll erscheinen lassen. Wir möchten Ihnen deshalb empfehlen, diese Überlegung im nächsten Schuljahr zu berücksichtigen.

### Beurteilungsdokumentation

Die Schülerinnen und Schüler werden beurteilt. Die Lehrperson hat über jede Schülerin und jeden Schüler periodisch auf den vom Erziehungsrat bestimmten Formularen Bericht zu erstatten über die Leistungen, das Verhalten und den Schulbesuch (§ 2 Promotionsreglement). Gemäss § 8 Promotionsreglement führen die Lehrpersonen eine Beurteilungsdokumentation. Die zur Berechnung der Zeugnisnoten benützten Noten sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren. Alle schriftlichen Schülerinnen- und Schülerarbeiten, die der Notengebung dienen, sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres greifbar zu halten.

**Weitere Unterlagen zum Thema Beurteilen und Übertritte sind im Praxishandbuch für Lehrpersonen zur "Schülerinnen- und Schülerbeurteilung" zu finden.**

### Schulkontrolle

Die wichtigsten Angaben über das Schuljahr sind in der Schulkontrolle einzutragen. Der Erziehungsrat legt Form und Inhalt fest. Die Schulkontrollen sind vom Schulträger zu archivieren.

Folgende Angaben müssen in der Schulkontrolle enthalten sein:

- Grundsätzliche Angaben:  
Schulort, Stufe, Schuljahr, Klasse, Lehrperson, Stellvertretungen, Schulhaus.
- Personalien:  
Klasse, Anzahl Schuljahre, Name und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Konfession, Adresse, Wohnort, Vorname und Name der Erziehungsberechtigten, Heimatort.
- Administration:  
Absenzen, Mutationen (Eintritt und Austritt), Elternkontakte.
- Schülerbeurteilung:  
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des 1. und 2. Halbjahres.

***(Gemäss Erziehungsratsbeschluss Nr. 7 vom 19. Februar 1997)***